

Richtlinie zu Geschäften mit nahestehenden Personen und zu Interessenkonflikten

(Related Party Transactions and
Conflict of Interest Policy)

der Peach Gruppe

August 2022

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Anwendungsbereich.....	3
3.	Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten.....	4
4.	Nahestehende Personen	4
5.	Verhaltensregeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und für Geschäfte mit nahestehenden Personen	5
6.	Folgen von Verstössen.....	6
7.	Inkrafttreten	7

In diesem Dokument wird zur besseren und verständlicheren Lesbarkeit überwiegend das generische Maskulin verwendet. Damit wollen wir weder eine geschlechterbezogene Wertung vornehmen noch Personengruppen ausschliessen. Die männliche Personenbeschreibung soll geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1. Einleitung

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche Interessen im Widerspruch zu den Interessen der Peach Gruppe stehen und sich dadurch Loyalitätskonflikte ergeben können.

Geschäfte mit nahestehenden Personen stellen ein erhöhtes Risiko potenzieller oder tatsächlicher Interessenkonflikte dar und können den Anschein erwecken, dass solche Geschäfte auf anderen Erwägungen als den besten Interessen des Unternehmens gründen. Daher sollen Geschäfte mit nahestehenden Personen zurückhaltend abgeschlossen werden. Es gibt aber Situationen, in denen Transaktionen Geschäfte mit nahestehenden Personen im besten Interesse des Unternehmens sind, immer vorausgesetzt sie werden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Nicht offengelegte oder unsachgemäss gehandhabte Interessenkonflikte können den Anschein einer Vetternwirtschaft erwecken und bieten das Potenzial von Vertrauensverlust in die Peach Gruppe und Reputationsschäden.

Die vorliegende Richtlinie soll sicherstellen, dass jedes Geschäft mit einer nahestehenden Person in einer Weise durchgeführt wird, die das Unternehmen vor Interessenkonflikten schützt, die zwischen dem Unternehmen und seiner nahestehenden Person entstehen können.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie basiert auf den gruppenweit geltenden Bestimmungen, namentlich auf dem Verhaltenskodex, und gilt für alle Personen, die auf allen Ebenen für uns oder in unserem Namen tätig sind. Sie ist entsprechend auf alle Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende (ob permanent, befristet oder temporär) der Peach Gruppe anwendbar.

Wir erwarten aber auch von unseren Geschäftspartnern, einschliesslich Lieferanten, Vermittlern und Joint-Venture-Partnern etc., dass sie sich an die Grundsätze dieser Richtlinie halten und Interessenkonflikte vermeiden bzw. transparent offenlegen. Wir verweisen hierbei auch auf unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Peach Gruppe, zu finden auf unserer Website.

3. Grundsatz der Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, im besten Interesse der Peach Gruppe zu handeln. Ihre persönlichen Interessen dürfen ihr Urteilsvermögen bei geschäftlichen Angelegenheiten weder beeinträchtigen, noch auch nur einen derartigen Anschein erwecken.

Es sind auch Konflikte mit Interessen von Personen zu vermeiden, welche zu den obgenannten Personen eine enge persönliche Beziehung haben, einschliesslich ihrer Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder anderer enger Familienmitglieder.

4. Nahestehende Personen

Unserem Unternehmen nahestehend sind Personen (bzw. weitere Unternehmen), wenn sie einen massgeblichen Einfluss auf unser Unternehmen ausüben können. Hierunter fallen alle Unternehmen der Peach Gruppe (Konzernverbund).

Natürliche Personen sind dem Unternehmen dann nahestehend, wenn sie oder ein naher Familienangehöriger dieser Person,

- das Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist;
- einen massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen hat; oder
- im Management des Unternehmens eine Schlüsselposition innehat.

Somit sind die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie deren nahen Familienangehörigen unserem Unternehmen nahestehende Personen.

Weiter sind nahestehende Personen im Sinne dieser Richtlinie

- bedeutende Aktionäre der Peach Property Group AG mit einer Beteiligung von ≥ 3 Prozent.

Den Mitarbeitenden nahestehende Personen sind Personen, welche mit einem Mitarbeitenden verwandt sind oder die zu einem Mitarbeitenden eine enge persönliche Beziehung haben, welche das geschäftliche Urteilsvermögen des Mitarbeitenden beeinflussen oder zumindest diesen Eindruck erwecken könnte.

5. Verhaltensregeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und für Geschäfte mit nahestehenden Personen

5.1 Offenlegung

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Peach Property Group AG sind verpflichtet, Mandate ausserhalb der Peach Gruppe in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, offenzulegen.

Weiter sind alle Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie alle Mitarbeitende verpflichtet, umgehend nach Kenntnis mögliche Interessenkonflikte, beispielsweise im Zusammenhang mit geschäftlichen Verhandlungen der Peach Gruppe mit ihnen nahestehenden Personen, offenzulegen. Die Offenlegung hat

- von Mitarbeitenden an ihre Vorgesetzten
- von Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitgliedern an den Verwaltungsratspräsidenten und
- vom Verwaltungsratspräsidenten an den Vorsitzenden des Audit- und Risikoausschusses (Audit and Risk Committee, ARC)

zu erfolgen.

5.2 Genehmigung von Geschäften mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit dem Unternehmen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen und bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch den Gesamtverwaltungsrat, wenn das Transaktionsvolumen im Einzelfall oder bei zusammenhängenden Transaktionen insgesamt den Betrag von CHF 1'000'000 erreicht oder übersteigt.

Geschäfte des Unternehmens mit einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder einem Mitarbeitenden nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen und bedürfen der vorgängigen Genehmigung. Dabei sind Geschäfte

- mit Mitarbeitenden nahestehenden Personen vom Vorgesetzten
- mit Geschäftsleitungsmitgliedern nahestehenden Personen vom Verwaltungsratspräsidenten und
- mit Verwaltungsratsmitgliedern nahestehenden Personen vom Gesamtverwaltungsrat unter Ausstand des betroffenen Mitglieds

zu genehmigen.

5.3 Ausstand

Wer dem Unternehmen entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt in den Ausstand, das heisst wirkt bei der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung nicht mit. Insbesondere treten wir bei Verhandlungen und Abschluss von Geschäften mit uns nahestehenden Personen in den Ausstand und handeln nicht im Namen der Peach Gruppe.

6. Folgen von Verstössen

Verstösse gegen die vorliegende Richtlinie können beim Unternehmen zu erheblichen finanziellen Schäden sowie zu Reputationsschäden und Beschädigungen des Börsenwerts durch Kursverlust führen. Fehlbaren Mitarbeitenden drohen zudem arbeitsrechtliche und weitere zivilrechtliche Konsequenzen.

Wer Kenntnis von möglichen Verstössen gegen die vorliegende Richtlinie erhält, informiert den Vorgesetzten oder den General Counsel oder die Head of Legal (Germany) umgehend. Es besteht immer auch die Möglichkeit der anonymen Meldung über das im Einklang mit der EU-Hinweisgeberrichtlinie eigens eingerichtete externe Meldesystem bestehend aus Meldeportal ([Link](#)) und Hotline. Über dieses System können unsere Mitarbeitende Rechtsverstösse melden. Die Meldungen können anonym und vertraulich

abgegeben werden. Die Meldung erreicht die mit der Handhabung von Hinweisen extern beauftragte Ombudsstelle.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zu Geschäften mit nahestehenden Personen und Interessenkonflikten wurde vom Verwaltungsrat der Peach Property Group AG mit Datum 1. August 2022 in Kraft gesetzt.